

Auswirkung des kommunalen Rettungsschirmes im Zuge der Corona-Pandemie auf die Stadt Eberswalde

Bestandteile des Kommunalen Rettungsschirmes des Landes Brandenburg für die Stadt Eberswalde

1. Ausgleich kommunaler Mehrausgaben

Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum **Ausgleich kommunaler Mehrausgaben** im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 **im Jahr 2020**

2. Ausgleich kommunaler Steuermindereinnahmen

2.1 Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum **Ausgleich kommunaler Steuermindereinnahmen im Jahr 2020** und Änderung des Grundgesetzes (Art. 104a und 143h)

2.2 Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes § 23 und § 23 b zum **Ausgleich kommunaler Steuermindereinnahmen im Jahr 2021**

3. kommunaler Finanzausgleich

Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes § 3, § 9, §18 und § 19

1. Billigkeitsleistungen zum Ausgleich kommunaler Mehrausgaben im Jahr 2020

- dient der Überwindung von außergewöhnlichen kommunalen Haushaltsbelastungen, die durch pandemiebedingte Mehrausgaben in den kommunalen Kernhaushalten entstanden sind
- Billigkeitsleistung wird **einmalig** und als **nicht rückzahlbarer Zuschuss** gezahlt
- Form eines anteiligen pauschalen Mehrbelastungsausgleich als allgemeines Deckungsmittel

1. Billigkeitsleistungen zum Ausgleich kommunaler Mehrausgaben im Jahr 2020

Grundlagen der Berechnung für kreisangehörige Städte und Gemeinden:

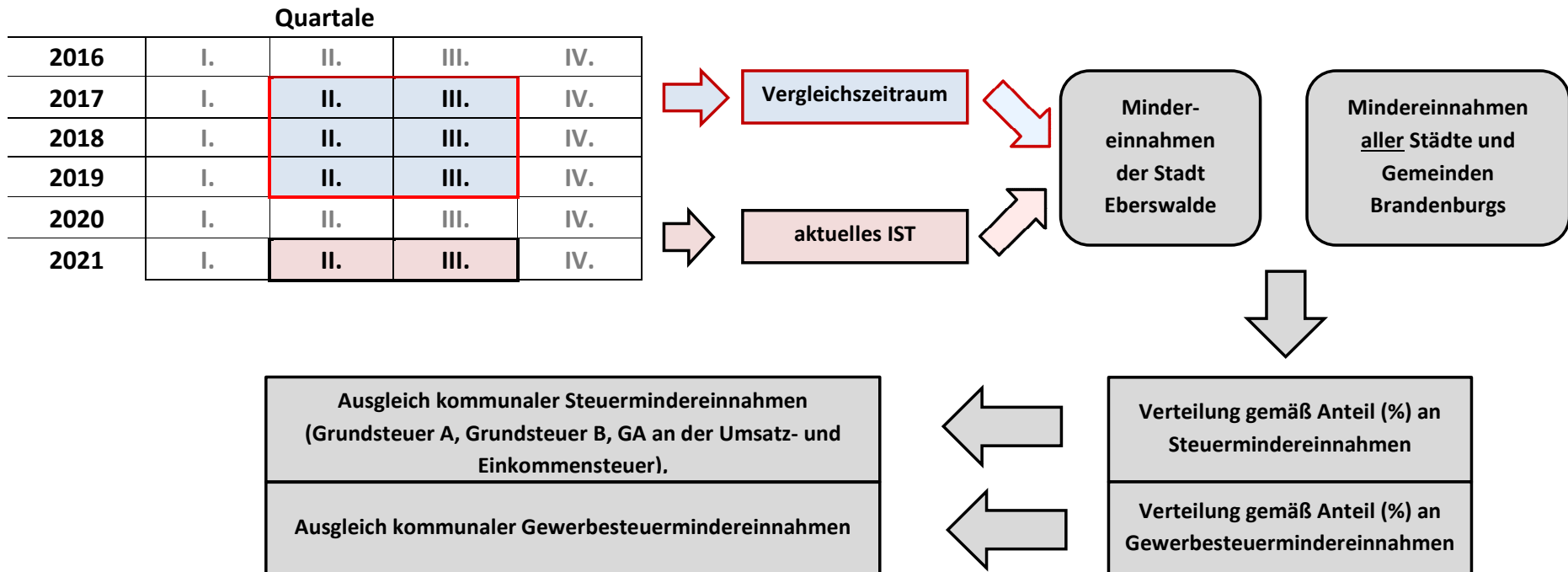
- den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird ein Mehrbelastungsausgleich von insgesamt 25 Mio. € gewährt
- die Zahlung erfolgt pauschal auf Grundlage der Einwohneranzahl gemäß der amtlichen Bevölkerungsstatistik vom 31.12.2019
- Grundbetrag je Einwohner = 11,837 €
- Die Stadt Eberswalde hat den Bescheid über 481.771,00 € am 10.08.2020 erhalten und die Zahlung ist erfolgt**

2.1 Billigkeitsrichtlinie zum Ausgleich kommunaler Steuermindereinnahmen im Jahr 2020

- anteiliger, pauschaler Mehrbelastungsausgleich als allg. Deckungsmittel
- anteiliger, pauschaler Ausgleich der **Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer** (abzgl. Gewerbesteuerumlage) im **Jahr 2020** mind. 186 Mio. €
- anteiliger, pauschaler Ausgleich der Mindereinnahmen bei den **Grundsteuern A und B sowie den Gemeindeanteilen an Einkommen- und Umsatzsteuer im Jahr 2020**
- Billigkeitsleistung wird als **Festbetrag** für die Steuermindereinnahmen im II. und III. Quartal 2020 gezahlt
- Auszahlung erfolgt in **zwei Abschlagszahlungen (September und Dezember 2020)** und einer **endgültigen Festsetzung im Dezember 2020**

2.1 Billigkeitsrichtlinie zum Ausgleich kommunaler Steuermindereinnahmen im Jahr 2020

Grundlagen der Berechnung:



2.1 Billigkeitsrichtlinie zum Ausgleich kommunaler Steuermindereinnahmen im Jahr 2020

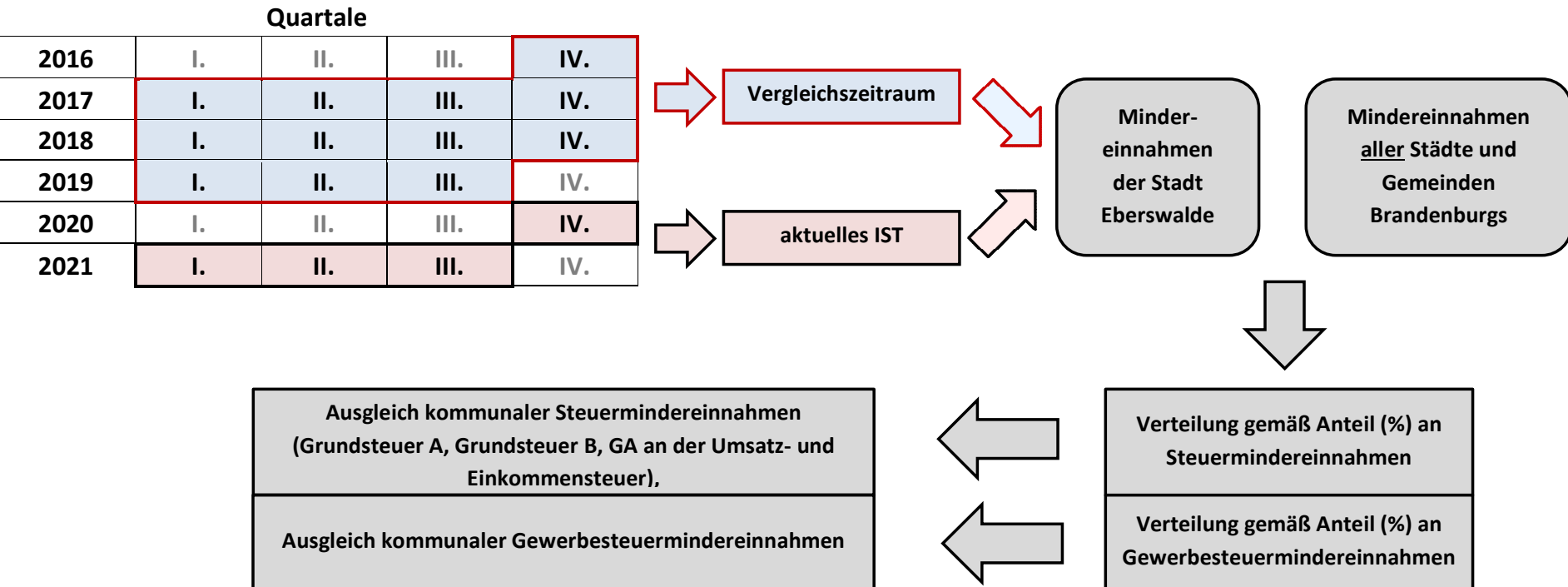
- 1. Abschlagszahlung ist am 01.09.2020 für das 2. Quartal 2020 erfolgt
- Abschlag zum pauschalen Ausgleich der **Gewerbesteuermindereinnahmen über 1.953.602 €**
- Abschlag zum pauschalen Ausgleich der Mindereinnahmen bei den **Grundsteuern A und B** sowie dem **Gemeindeanteilen an Einkommen- und Umsatzsteuer über 357.576 €**
- die Höhe der Mindereinnahmen aller Städte und Gemeinden sind nicht absehbar

2.2 Ausgleich kommunaler Steuermindereinnahmen im Jahr 2021

- Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichgesetzes §§ 23 und 23a
- Ausgleichszahlung ist in drei **Abschlagszahlungen** geplant
- Gewerbesteuerausgleich 2021 in Höhe von 25,35 Mio. €
- Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer 2021 in Höhe von 27,75 Mio. €

2.2 Ausgleich kommunaler Steuermindereinnahmen im Jahr 2021

Grundlagen der Berechnung:



3. Kommunalen Finanzausgleich in den Jahren 2021 bis 2023

- Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichgesetzes §§ 3, 9, 18 und 19
- Anpassung der Verbundmasse sowie der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Berechnungen der Schlüsselzuweisungen
- Die Leistungen zum Ausgleich kommunaler Steuermindereinnahmen aus Punkt 2.1 und 2.2 werden für die Berechnung der Steuerkraftmesszahl mit einbezogen
- Anpassungen der Berechnung der Kreisumlage

Weitere Auswirkung auf den Haushalt der Stadt Eberswalde aus Sicht der Kämmerei:

Voraussichtliche Auswirkungen auf weitere Zahlungsströme

- Minderung der Steuereinnahmen 2021 - 2024
- Minderung der Schlüsselzuweisungen 2022 – 2024



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit und Ihr
Interesse**